

Az.: 3 A 612/16  
3 K 1183/13

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz  
Referat 32C  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Vereinsrechts, Sicherstellungsbescheid  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 24. Oktober 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Juni 2016 - 3 K 1183/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.), ihrer grundsätzlichen Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (4.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 (5.) vorliegen.
- 2 1. Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Beklagten vom 2. Juli 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Juni 2014, mit dem sein Motorrad der Marke Harley Davidson sowie die dazu gehörigen Fahrzeugpapiere und Schlüssel sichergestellt wurden, und begehrt die Herausgabe des Motorrads.
- 3 Der Kläger ist Eigentümer des vorbezeichneten Motorrads und war im Rang eines „Roadcaptain“ Mitglied der Teilorganisation „G.....“, die mit bestandskräftiger Verbotserfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 28. Mai 2013 verboten und aufgelöst worden ist. In dieser Verbotserfügung war auch die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens sowie von Sachen Dritter unter bestimmten

Umständen angeordnet worden. Bei der in Vollzug des Verbots vorgenommenen Durchsuchung der Wohnräume des Klägers wurde das vorbezeichnete Motorrad sichergestellt.

- 4 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen für die Sicherstellung des Motorrads vorlägen. Rechtsgrundlage sei § 10 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG i. V. m. § 4 VereinsGDV. Hiernach könnten aufgrund der Beschlagnahme Sachen in Gewahrsam des Vereins und aufgrund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. Das Motorrad habe der Beschlagnahme unterlegen, weil ein wirksames Vereinsverbot erlassen worden sei und es sich bei dem beschlagnahmten Gegenstand um Vermögen des verbotenen Vereins handele. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse seien hierfür nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Zum Vereinsvermögen gehörten daher nach der Rechtsprechung alle Gegenstände, derer sich der Verein während seines rechtlichen Bestehens zur Erreichung seiner Zwecke bedient habe oder bedienen habe wollen und deren Einsatz im Wesentlichen von seinem Willen oder dem Willen der Vereinsführung abgehangen habe. Daher stehe die Eigentümerstellung des Klägers der Zuordnung zum Vereinsvermögen nicht entgegen. Als „Roadcaptain“ und damit als Verantwortlicher für die Fahrtrouten und die Unterbringung der Mitglieder bei Motorradausfahrten sei der Kläger Mitglied des Vorstands des verbotenen Vereins und dementsprechend nach der Satzung verpflichtet gewesen, ein solches Motorrad zu besitzen. Entsprechend der satzungsrechtlichen Bestimmung zum verpflichtenden Besitz eines Motorrads und der vorgeschriebenen Teilnahme an Ausfahrten kämen die Motorräder auch mit dem Willen des Vereins zum Einsatz. Ihnen sei bei Vereinsaktivitäten eine besondere Bedeutung zugekommen. Mit dem einzelnen oder gemeinschaftlichen Auftreten mit den Motorrädern habe bewusst und dem strafrechtswidrigen Hauptzweck entsprechend eine Drohkulisse aufgebaut werden sollen, die der Begehung von Straftaten diene und für die Rocker kriminalitätstypisch gewesen sei. Es sei fernliegend und von dem Kläger selbst nicht behauptet, dass er an den Ausfahrten nicht teilgenommen habe. Nicht maßgeblich sei, dass der Kläger mit seinem Motorrad an ebenfalls stattfindenden Motorradtreffen und Ausfahrten der Firma Harley Davidson teilgenommen sowie nicht an strafbaren Handlungen von Vereinsmitgliedern beteiligt gewesen sei. Dass er das Motorrad auch zu anderen privaten Zwecken genutzt habe, sei für die Zuordnung zum Vereinsvermögen ebenfalls unerheblich. Als Vorstandsmitglied sei er für das Verein

handelndes Organ gewesen und habe den Gewahrsam an den Verein vermittelt. Er sei nämlich entsprechend der Hierarchie des Vereins unterer Teil der Führungsebene gewesen und sei bei den Ausfahrten des Vereins an der Spitze gefahren. Ob es für die Sicherstellung des Motorrads eines gesonderten Sicherstellungsbescheids bedurft habe, könne offen bleiben, da ein solcher Bescheid hier vorliege.

- 5 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).
- 6 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen des Klägers in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 15. September 2016 keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.
- 7 Er trägt hierzu vor, dass er das Motorrad weit vor der Gründung der verbotenen Vereinigung angeschafft und zu privaten Zwecken genutzt habe. Es habe sich nicht auf dem Vereinsgelände befunden, sondern habe im ausschließlichen Zugriff des Klägers gestanden. Gegen ihn sei nicht einmal ein Ermittlungsverfahren wegen krimineller Machenschaften des Vereins eingeleitet worden. Die Chemnitzer Unterorganisation habe in den Verbotsverfügungen des Bundesinnenministeriums keine Rolle gespielt. Der eigentliche Vereinszweck sei strafrechtlich nicht relevant. Die vom Verein durchgeführten Ausfahrten seien zulässig und rechtlich nicht zu beanstanden gewesen. Es sei für die Zuordnung des Motorrads zum Vereinsvermögen zumindest erforderlich, ein Mindestmaß an Beteiligung an und Unterstützung von strafrechtswidrigen Zwecken belegen zu können. Soweit das Verwaltungsgericht die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts herangezogen habe, habe

es sich dort um einen besonderen Einzelfall gehandelt. Vereinsvermögen seien nicht Gegenstände, die dem tatsächlichen Eigentümer immer zur Verfügung stünden und auf die der Verein nicht Zugriff nehmen könne. Ausfahrten mit durchaus ähnlichem Erscheinungsbild würden auch von den Herstellern der Motorräder organisiert werden.

8 Mit diesem Vorbringen sind die rechtlichen Überlegungen des Verwaltungsgerichts nicht hinreichend infrage gestellt.

9 2.1 Für die Sicherstellung ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Gewahrsamsinhaber zum Zeitpunkt der Sicherstellung etwa als Mitglied des Vorstands für den Verein handelndes Organ ist und damit den Gewahrsam an dem sichergestellten Gegenstand an den Verein vermittelt (SächsOVG, Beschl. v. 6. Oktober 2014 - 3 B 147/14 - Rn. 6 ff. m. w. N., im einstweiligen Rechtschutzverfahren des Klägers). An dieser Auffassung hält der Senat fest. Denn der vom Vereinsgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 10 VereinsG) verwendete Begriff des Vereinsvermögens ist nicht im eigentumsrechtlichen, sondern im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Zum Vereinsvermögen gehören daher nach gefestigter Rechtsprechung alle Gegenstände, derer sich der Verein zur Erreichung seiner Zwecke bedient hat oder bedienen wollte und deren Einsatz im Wesentlichen von seinem Willen und dem Willen der Vereinsführung abhing (OVG NRW, Beschl. v. 31. Mai 2006 - 5 A 4410/04 -, juris Rn. 10 f. m. w. N.). Darüber hinaus gibt § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG zu erkennen, dass es für die Sicherstellung nicht auf das rechtliche Verhältnis des Vereins zu dem Gegenstand, sondern auf das tatsächliche Herrschaftsverhältnis im Sinne eines Vereinsgewahrsams ankommt (Seidel, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 1. Aufl. 2014, § 10 Rn. 26 m. w. N.; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 3. März 1994 - 4 M 142/93 -, juris Rn. 6). Angesichts der Tatsache, dass der Kläger den verwaltungsgerichtlichen Feststellungen nicht mehr entgegengetreten ist, dass er als „Roadcaptain“ und damit als Mitglied der Führungsebene Gewahrsam für den verbotenen Verein vermittelt hatte, lagen damit die Voraussetzungen der Sicherstellung vor.

10 Daher kommt es, anders als der Kläger meint, nicht darauf an, dass er Eigentümer des sichergestellten Motorrads ist und sich das Motorrad auch nicht auf dem Vereinsgelände befand. Denn als Führungsmittglied des Vereins vermittelte er bei den Ausfahrten, die integraler Bestandteil des Vereinszwecks waren, den Zugriff des

Vereins auf das Motorrad. Dass er das Motorrad zeitlich vor seiner Mitgliedschaft erworben hatte und es angeblich auch für private Zwecke und von dem Hersteller „Harley Davidson“ organisierten Ausfahrten mitführte, spielt ebenfalls keine Rolle. Denn die Zulässigkeit der Sicherstellung ist nicht davon abhängig, ob in Gewahrsam des Vereins stehende Vermögensgegenstände zulässigerweise, also vom Verein gebilligt oder geduldet, für andere als Vereinszwecke genutzt wurden.

- 11 2.2 Dass der Kläger der verbotenen Teilorganisation „G.....M.....“ angehörte, von dem angeblich keine strafrechtlich relevanten Handlungen begangen worden waren, und dem Kläger selbst keine strafrechtlich relevanten Handlungen vorgeworfen wurden, ist ebenfalls unerheblich. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass gemäß Nr. 4 der in Bestandskraft erwachsenen Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums das Vermögen des Vereins sowie seiner Teilorganisationen, zu der der „G.....“ gehörte, beschlagnahmt und eingezogen worden waren. Im Übrigen hat der Beklagte in seiner Antragsabweisung mit Schriftsatz vom 4. Oktober 2016 zu Recht darauf hingewiesen, dass sich das Verbot zusammengefasst auf ein massives öffentliches Auftreten durch gemeinsame Ausfahrten und die damit verursachte und auch beabsichtigte Drohkulisse stütze. Verbotst bestimmend war daher nicht strafrechtswidriges Verhalten einzelner Vereinsmitglieder, sondern die vorrangig mit den Motorrädern aufgebaute Drohkulisse, die Straftaten einzelner Mitglieder förderte oder ihnen Rückhalt gab. Das Vereinsverbot ist nämlich schon dann gerechtfertigt, wenn Mitglieder oder Funktionsträger Straftaten begehen, die der Vereinigung zurechenbar sind und ihren Charakter prägen, etwa weil strafbare Verhaltensweisen von Vereinsmitgliedern von der Vereinigung gedeckt werden, indem sie ihren Mitgliedern durch eigene Hilfestellung oder Hilfestellung anderer Mitglieder Rückhalt bietet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Vereinigung die Gefahr der Begehung von Straftaten bewusst hervorruft, verstärkt oder diese Gefahr tatsächlich von ihr ausgeht. Werden durch die Vereinigung Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert, ist unerheblich, ob diese Straftaten durch Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger der Vereinigung oder durch Dritte begangen werden (BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 - 1 A 3.15 -, juris Rn. 37 ff. m. w. N. zu der hier in Streit stehenden Sicherstellung zugrunde liegenden Verbotsverfügung vom 28. Mai 2013). Daher reicht es aus, dass der Kläger - wie vom Verwaltungsgericht unwidersprochen festgestellt - als Vorstandsmitglied die Tätigkeit des Vereins mitbestimmte, ohne dass ihm selbst der Vorwurf strafbarer

Handlungen gemacht wurde. Dass die Aktivitäten des Vereins, dem der Kläger angehörte, in diesem Sinn den Strafgesetzen zuwiderliefen, hat das Bundesverwaltungsgericht in dem vorbezeichneten Urteil rechtskräftig festgestellt und dabei auch ausgeführt, dass Straftaten einzelner Mitglieder sich nach außen hin als Vereinsaktivitäten darstellten.

- 12 2.3 Dass das klägerische Motorrad abgesehen von der schwarzen Farbe nicht über besondere Merkmale verfügte, die eine optische Zuordnung zu dem Vereinsvermögen ermöglichen, ändert hieran schließlich ebenfalls nichts. Wie sich aus dem bereits in dem Beschluss des Senats vom 6. Oktober 2014 (3 B 147/14, a. a. O.) angeführten Foto (Asservat Nr. 38.01.E0.07.01.04, S. 137 der Behördenakte) ergibt, hat der Kläger das Motorrad zu seiner Selbstdarstellung als Vereinsmitglied verwendet. Die Beklagte hat in ihrer Antragserwiderung hierzu darauf hingewiesen, dass eine Mitgliedschaft nach den Vereinsvorgaben voraussetzte, dass das Mitglied ein Motorrad in schwarzer Farbe mit einem Mindest-Hubraum von 550 ccm haben musste. Dass das Motorrad außerhalb der Vereinsausfahrten, etwa bei privaten Ausfahrten des Herstellers, nicht dem verbotenen Verein zugeordnet werden konnte, ändert daran nichts. Denn wegen des auch auf dem Foto sichtbaren Zusammenhangs zwischen Motorrad und seinem sich durch das Tragen einer vereinstypischen „Kutte“ als Vereinsmitglied darstellenden Kläger ist das Motorrad als ein dem Verein zuordenbarer, für die Mitgliedschaft des Klägers unabdingbarer Gegenstand identifizierbar.
- 13 3. Tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten in der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen ebenfalls nicht vor.
- 14 Dieser Zulassungsgrund liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.).
- 15 Solche Schwierigkeiten sind nicht erkennbar. Soweit der Kläger mit seinem Antragsvorbringen hierzu anführt, dass die Frage der Zuordnung zum Vereinsvermögen rechtlich umstritten sei, sind solche Schwierigkeiten nicht aufgezeigt. Die vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte

Rechtsauffassung entspricht nicht nur der gefestigten Rechtsprechung, sondern auch der vom Senat vertretenen Rechtsauffassung, und wird von der Literatur (Seidel, a. a. O.) gebilligt. Rechtliche Schwierigkeiten, die die Beurteilung dieser Frage mit sich bringen könnte, sind daher nicht erkennbar.

16 4. Auch hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

17 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. April 2008 - 3 B 758/05 -; st. Rspr.; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 124 Rn. 10). Eine solche Frage hat der Kläger aber nicht aufgeworfen.

18 Er führt hierzu an, dass mehrere entsprechende Verfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig seien, für deren Fortführung eine obergerichtliche Rechtsprechung notwendig sei. Daher komme dem vorliegenden Streitfall eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu. Eine konkrete Frage hat der Kläger damit nicht formuliert.

19 5. Schließlich liegt auch der geltend gemachte Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nicht vor.

20 Als Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, a. a. O. § 124 Rn. 50 ff.). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus, soweit es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO handelt.

21 Mit seinem Antragsvorbringen trägt er vor, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass er das Motorrad schon weit vor der Vereinsgründung angeschafft

habe, das Motorrad auf seinem Privatgelände stehe und er an keinerlei strafrechtswidrigen Veranstaltungen des Vereins mit seinem Motorrad teilgenommen habe. Damit rügt der Kläger in der Sache einen Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs nach § 108 Abs. 2 VwGO.

22 Dieser Grundsatz gebietet, dass das Gericht den Beteiligten Gelegenheit geben muss, sich zum Gegenstand des Verfahrens sowie insbesondere zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern, und den Sachverhalt in seiner Entscheidung ernsthaft in Erwägung zu ziehen hat. Keine Frage des rechtlichen Gehörs ist hingegen, ob das Gericht dem Vorbringen die nach Ansicht eines Beteiligten richtige Bedeutung zugemessen und die richtigen Folgerungen daraus gezogen hat (vgl. hierzu umfassend Kopp/Schenke, a. a. O. § 108 Rn. 19c ff. m. w. N.). Vorliegend hat sich das Verwaltungsgericht mit dem Vorbringen des Klägers im Einzelnen auseinandergesetzt. So hat es das klägerische Vorbringen im Tatbestand seines Urteils wiedergegeben und die vom Kläger problematisierte Frage, welche rechtliche Bedeutung sein Eigentum an dem Motorrad und seine Verwendung für private Zwecke bei der Sicherstellung hatte, im Einzelnen in den Entscheidungsgründen gewürdigt. Dass diese Würdigung aus klägerischer Sicht unzutreffend war, war im Rahmen der geltend gemachten ernstlichen Zweifel zu berücksichtigen, gibt aber - wie aufgezeigt - keinen Hinweis auf eine Verletzung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz.

24 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 27.10.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Eule*

*Justizbeschäftigte*